

Himmliche Offenbarungen im Rahmen des kirchlichen Approbationsverfahrens

von Prof. Dr.jur.utr. Peter Martin LITFIN

Der hlg. Evangelist Johannes auf der Insel Patmos berichtet uns über die „**Geheime Offenbarung**“; wir sprechen auch von der Apokalypse. Sie gehört zum Kanon der Kirche und damit zum sogenannten depositum fidei, dem Glaubensgut der Kirche. Die Kanonisierung erfolgte um das Jahr 320 herum und seitdem kann nichts Neues mehr dem Glaubensgut hinzugefügt werden.

Dennoch kennt die Kirche sogenannte **private Offenbarungen** (und Erscheinungen), die meistens Marienerscheinungen sind und deren bekannteste heute wohl jene von Lourdes und Fatima sind und deren himmlische Botschaften

[die zu Lenin und seinen Bolschewiken sind bekanntlich, horrible dictu werden etliche noch immer beklagen, auf's Jota genau 70 Jahre später in Erfüllung gegangen wie seinerzeit die Tränen des Herrn über die prophezeite Tempelzerstörung auch keine Scheherazade war].

Wie steht es mit einer sogenannten revelatio privata ? Immerwieder lesen wir in der Zeitung, daß die Jungfrau Maria irgendwo und irgendwem erschienen sei. Viele Heilige hatten Offenbarungen aus dem Jenseits. Die Theologen kennen auch den alttestamentarischen Propheten Daniel mit seinen Prophezeiungen, die derzeit wieder unter „Thorafesten“ mit Blick auf das Weltenende in hohem Kurs stehen. Daneben gibt es viele Offenbarungen, die namenlose Gläubige hatten.

Die einen sagen: alles Schwindel. Die anderen sagen: Botschaften aus dem Jenseits geben den Menschen Hinweise, zeigen Leitwege auf, kündigen Schlimmes an, fordern zur Umkehr auf. Alles Hokusfokus, sagen die anderen wiederum. Denn sie glauben an kein Jenseits, ihr Glaube richtet sich eher auf Ufos und Marsmenschen als auf einen Schöpfergott, der auch noch zu den Menschen sprechen soll. Vielen fehlt die schlichte Aufgeschlossenheit für die geistige Welt. Heute „glaubt“ jeder an den Magnetismus, will er sich nicht zum Gespött machen, und er *weiß* es sogar – kinderleicht mit dem Magneten in der Hand,. So gibt es mehr zwischen Himmel und Erde als wir sehen, nur fehlt die Antenne.

Zwischendrin stehen jene, die in Marienerscheinungen „und in den dadurch geprägten Wallfahrtsorten Kristallisationspunkte für eine theologisch nicht aufgeklärte Volksfrömmigkeit (sehen), die zur Überwindung der eigenen Glaubensunsicherheit sensationelle Eingriffe aus der Übernatur und Wunder braucht. Ausdruck für die geistige Anspruchslosigkeit sei gerade die Bindung an die Erfahrungen von – meistens ungebildeten – Seherkindern“ [Mariologische Studien, Band X, Marienerscheinungen, Ihre Echtheit und Bedeutung im Leben der Kirche, 1995, Verlag Pustet Regensburg].

Was sagt also die Kirche dazu? Von der Kirche anerkannt? Rechtlich oder faktisch? Lourdes rechtlich und Fatima faktisch; da gibt es feine Unterschiede. Und was besagte die kirchliche Approbation überhaupt? Sie erlaubte die Verehrung Mariens an dem Erscheinungsort, ohne eine unfehlbare Garantie für ihren übernatürlichen Ursprung zu geben. „Die Approbation besagt vielmehr nur, daß der Inhalt des angeblich übernatürlichen Ereignisses nichts gegen Glaube und Sitte enthält, daß er veröffentlicht und Gegenstand des Kultes werden kann und daß sich auf rein natürlicher Ebene hinreichend Argumente finden lassen“ [Mariolog. Studien a.a.O. m.H.auf H.Lais, Marienlexikon II].

Es würde zu weit führen, alle Marienerscheinungsorte aufzuführen. Ginge auch garnicht ob ihrer großen Zahl. Statt vieler sei **Heroldsbach in Oberfranken** zwischen Bamberg und Erlangen wegen seiner Bedeutung für Deutschland genannt, wo die Gottesmutter über drei

Jahre hinweg zwischen 1949 und 1952 einer Gruppe von fünf Mädchen im Alter von 11 Jahren, die zum Teil noch heute leben, regelmäßig erschien. Zu den Geschehnissen gehörten, wie man in den Protokollen nachlesen kann, **ein „Olymp“ von Heiligen und selbst Satan in vielfältigen Verkleidungen sowie ein Sonnenwunder (wie in Fatima), das tausende von Pilgern erlebten.**

Alle Erscheinungen wurden von kompetenten, verantwortungsbewußten Personen akribisch protokolliert und stehen heute gedruckt und gebunden in Bibliotheken. Ein obskurer Prozeß auf Anerkennung lief Anfang der 50iger Jahre vor der Glaubenskongregation in Rom mit allerlei Ungereimtheiten erfolglos ab und neuere Bemühungen beißen beim Erzbischof und seinem Domkapitel auf Granit. Zwischenzeitlich hat sich Heroldsbach trotz aller Exkommunikationen und Bannungen (vor einigen Jahren endlich wieder aufgehoben) dank des intensiven Gebetes der Pilger über die Jahrzehnte hinweg zu einer Gebetsstätte entwickelt, zu der die Kirche die kirchenoffizielle Anerkennung zum Ende der 90iger Jahre verlieh.

Doch was ist ganz allgemein wahr an solchen Offenbarungen? Das herauszufinden ist Aufgabe des **kirchlichen Approbationsverfahrens**, das nachstehend vorgestellt wird. Die Kirche macht es sich keineswegs leicht und ist von großer Skepsis geleitet. Sie nimmt das (angebliche) Faktum einer Marienerscheinung zur Kenntnis und untersucht es auf seine Echtheit hin mit den verfügbaren Methoden. Die Geschichte der Marienerscheinungen beweist, daß die wenigsten kirchlich anerkannt wurden.

Wann liegt „Spuk“ und wann wirklich eine himmlische Offenbarung vor? An die übrigen kein Gläubiger glauben muß - was Außenstehende gern nur ungläubig hören -, weil sie nicht zum für das Seelenheil notwendigen Glaubensgut zählt. Es kann immer nur um die Frage gehen, **ob Maria tatsächlich erschienen ist.**

G 6892

THEOLOGISCHES

Katholische Monatsschrift

Begründet von Wilhelm Schamoni

Jahrgang 35, Nr. 2

Februar 2005

Sonderheft: Neuere Marienerscheinungen

PETER MARTIN LITFIN

Zum „Visionsprüfungsverfahren“

Das kirchliche Feststellungsverfahren zum Charakter angeblicher Erscheinungen und/oder Offenbarungen und seine entscheidenden Kriterien

Die Kirche tut sich mit angeblichen Erscheinungen und Offenbarungen recht schwer und möchte davon möglichst wenig sehen und hören wie mir beispielsweise die spontane Reaktion von Offizialen und anderen Klerikern zeigte. Kann man es aber der Kirche verübeln? Sagt sie allzu schnell „Ja“, wird sie verulkt. Sagt sie dagegen „Oh, bloß nicht schon wieder!“, so wird sie hämisch bis zynisch abgekanzelt..

Um die Antwort auf die Frage geht es, wie sich die Kirche verhält bzw. verhalten sollte, sobald ihr die Gläubigen „Hic Rhodus, hic salta“ zurufen und amtlich wissen wollen, dass sie keine sündigen Spinner sind und der neuen himmlischen Botschaft in Gestalt von Erscheinung(en) und/oder Offenbarung(en) mit kirchenamtlichem Plazet Anerkennung gezollt werden darf. Die Gläubigen und ihre Rechtsvertreter sollten erkennen können, was in den Grundzügen zu tun ist, ein dazu erforderliches Feststellungsverfahren auf den Weg und zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Ganz allgemein sollten die Gläubigen sehen, was auf sie zukommt¹.

Um das passende „Handwerkszeug“ geht es, die klärende kirchliche Feststellung zur Wahrscheinlichkeit von angeblichen Erscheinungen und/oder Offenbarungen irgendwo und

namentlich in Heroldsbach (Oberfranken)¹ zu erreichen; die dortigen Erscheinungen liegen mittlerweile über fünfzig Jahre zurück und sind vielen ein Herzensanliegen. Wenn dabei zugleich auch die Gesetzgebung einen Anstoß erhalte, so wäre das ein willkommener Nebeneffekt.

Wie man sich denken kann, geschieht die kirchliche Feststellung nicht einfach „über den Gartenzaun hinweg“, vielmehr in einem umständlichen und langwierigen kirchenamtlichen Verfahren. Aufschlussreich dafür ist Fatima: Es gehörte nach dem gerichtlichen Verfahrensergebnis Anfang der zwanziger Jahre des 20. Jahrhunderts fast zum kirchlichen Glaubensgut. Mittlerweile hat sich Fatima zwar zu einem offiziell anerkannten Status verfestigt, die Übernatürlichkeit des Geschehens ist anerkannt und damit die kirchlich offizielle Anerkennung durch den Hlg. Stuhl. Doch kein Urteil oder Dekret des Vatikans soll das bezeugen: zahlreiche Geschehnisse wirken wie Mosaiksteinchen wie beispielsweise die Seligsprechung der Seherkinder, die Veröffentlichung der Geheimnisse von Fatima und die Papstbesuche in Fatima.

Die Glaubenskongregation berichtete vor einiger Zeit über ein beständiges Ansteigen von Meldungen über „vermutete Marienerscheinungen, Botschaften, Stigmata, blutende Sta-

¹ Dem Artikel liegt mein Vortrag im Mai 2004 zugrunde, der im Rahmen eines Symposions über die Gebetsstätte Heroldsbach und die dortigen angeblichen Erscheinungen in den Räumen der Universität Bamberg stattfand.

¹ Zum 1. Mai 1998 wurde mit dem Einverständnis von Erzbischof Dr. Karl Braun von Bamberg und nach Zustimmung der Römischen Glaubenskongregation in Heroldsbach eine marianische Gebetsstätte errichtet

tuen Mariens und von Jesus sowie eucharistische Wunder der verschiedensten Art“. In allen Diözesen der Welt seien Bischöfe von Gruppierungen örtlicher Gläubiger zur Anerkennung der Echtheit solcher Ereignisse gedrängt worden, soll die Kongregation erklärt haben. Wo sich die Bischöfe hinhaltend oder gar ablehnend zeigten, „käme es zu anhaltenden bedauerlichen Spannungen, wodurch die Einheit der Ortskirche gefährdet sei“. Ein Erscheinungsort voller Kontroversen ist Medjugorje, wo sich der Ortsbischof trotz seiner ablehnenden Haltung vergebens gegen die dortigen Franziskaner und die Pilgerströme wehrt. Chatrunden von Enthusiasten im Internet, die sich weltweit kurzschließen, bilden derzeit wohl den Höhepunkt dieser Entwicklung mit Eigendynamik. In der Vervielfachung der Marienerscheinungen soll der Präfekt der Glaubenskongregation, Kardinal Ratzinger, ein „spirituelles Zeichen der Zeit“ sehen. Dabei darf man aber nicht übersehen, dass nach einem Grundsatz der Glaubenslehre die göttliche Offenbarung mit dem Neuen Testament abgeschlossen und keine Privatoffenbarung geeignet ist, dem Glaubensdepot irgendetwas Bedeutsames noch hinzuzufügen oder daran zu ändern.

Wenn man angeblichen Verlautbarungen aus der Glaubenskongregation Glauben schenken darf, soll der Vatikan neue Richtlinien als Hilfsmittel für die Bischöfe vorbereiten. Die Kirche benötigt in der Tat klare Regeln, die nichts offen lassen, wie der Bischof von Medjugorje forderte. An den Präfekten der Glaubenskongregation, Kardinal Ratzinger, wandte ich mich daher und erhielt von der Glaubenskongregation über den Ortsordinarius die Instruktion der Glaubenskongregation in einer deutschen Fassung zur Kenntnis; sie liegt meinen Ausführungen zugrunde. Sie regelt im wesentlichen (nur) die *Zuständigkeit* und die *materiellen Kriterien* zur Erlangung eines Wahrscheinlichkeitsurteils über den Charakter von angeblichen Erscheinungen und/oder Offenbarungen.

Das vorliegende Vorhaben, Regeln für ein effizientes Feststellungsverfahren herauszuarbeiten, beschränkt sich auf die nach meiner Auffassung wesentlichen Regeln zur Einleitung des Verfahrens wie auf den inhaltlichen Erfolg des Verfahrens. Die Überlegungen zum „*Visionsprüfungsverfahren*“, wie ich das Feststellungsverfahren vereinfachungshalber nenne, beschränken sich daher auf die Rechtsgrundlagen, die Zuständigkeit, die Verfahrensbeteiligten, die Initiativrechte und die inhaltlichen Kriterien.

A. Zu den Rechtsgrundlagen

1. *Rechtsgrundlage* ist die bereits erwähnte *Instruktion der Glaubenskongregation*. Wegen ihres beschränkten Regelungsinhalts halte ich die analoge Heranziehung der *Vorschriften für den Selig- und Heiligsprechungsprozess* (kurz Kanonisationsverfahren genannt), die aus dem Jahre 1983 stammen und als recht „modern“ anzusehen sind¹, für sachangemessen und daher solange für geboten, wie keine speziellen Vorschriften ergehen. Wichtige Grundlinien der Kanonisationsnormen werden daher mit kurzen Worten vorgestellt, um zu zeigen, dass sie auch für das Visionsprüfungsverfahren als gut brauchbar erscheinen.

2. Das Kanonisationsverfahren nimmt eine Sonderstellung unter den kirchlichen Verfahren ein, was an der *Auslagerung der betreffenden Normen aus dem CIC* erkennbar wird. Es trägt gerichtliche Züge, was sich besonders im bischöflichen Erhebungsverfahren, bei den Zeugenvernehmungen, den Verteidigungen und den regelmäßigen Sitzungen, die an Gerichtsverhandlungen erinnern, zeigt¹. Dieses Verfahren ist von wissenschaftlicher Recherche und Aufarbeitung des Materials stärker geprägt als es früher der Fall war. Ziel des Kanonisationsverfahrens ist, die Wahrheit über den Ruf der Heiligkeit des Verstorbenen herauszufinden. Dieses Ziel will man jedoch stärker als früher mit der historisch-kritischen Methode erreichen und weniger mit juristischen Mitteln. Der Wahrheitsfindungsprozess vollzieht sich weniger im gerichtlichen Pro und Contra als im kritischen, aber gemeinsamen Forschen und Beurteilen².

3. Diese Maßstäbe sollten auch das Visionsprüfungsverfahren beherrschen, geht es doch in beiden Fällen um hochgewichtige kirchliche Phänomene mit „himmlischem Einschlag“, die eine hohe Verfahrensautorität verlangen. Sie dürfte beim Visionsprüfungsverfahren wohl noch höher liegen ungeachtet dessen, dass die Selig- und Heiligsprechung eines Dieners Gottes auf die Einführung eines neuen, bisher nicht vorhandenen Kultes in der Kirche zielt³. Um vermeintliche himmlische Erscheinungen bzw. Offenbarungen geht es mit der Folge eines neuen Pilgerortes mit Bedeutung für viele, viele Menschen – möglicherweise weltweit – bei positivem Ausgang und nicht „bloß“ um die Seligkeit oder Heiligkeit einer Einzelperson. Dennoch bleibt zu berücksichtigen, dass die Rechtssprüche in beiden Fällen eine weltweite Geltung und Wirkung (eingeschränkt bei Seligsprechungen) haben, was auch den päpstlichen Vorbehalt bei Selig- und Heiligsprechungen verständlich macht⁴. Gleiches ließe sich daher auch – abweichend von der derzeit geltenden Instruktion der Glaubenskongregation – für eine künftige Neuregelung denken, wenn nicht ein weiteres Argument dem wohl entgegenstünde. Die Frage nach der Opportunität stellt sich, ob also der Apostolische Stuhl ohne ersichtlichen Zwang statt des Ortsbischofs das Urteil im Visionsprüfungsverfahren fällen sollte. Der andersartige (doch im Kern recht vage) Charakter des Wahrscheinlichkeitsurteils im Vergleich zum Positivcharakter des Urteils im Kanonisationsverfahren spricht wohl für eine höher anzusetzende Opportunitätshürde. Mit anderen Worten: Anders als im Kanonisationsverfahren und in Übereinstimmung mit der vorliegenden Instruktion der Glaubenskongregation sollte man die Zuständigkeit beim Ortsordinarius belassen. Als Gesamtresümee lässt sich sicher die *Petitio* vertreten, diese Maßstäbe ebenfalls in einem entsprechenden Sondergesetz ihren Niederschlag finden zu lassen, womit schon ein wichtiger Schritt getan wäre im Sinne der Neufassung der Richtlinien und einer erkennbaren Rechtssicherheit.

4. Die Kanonisationsnormen sind in ein Sondergesetz ausgelagert auf der Basis von Can. 1403 CIC 1983, wonach die Verfahren zur Kanonisation der Diener Gottes durch besonderes päpstliches Gesetz geregelt werden; im übrigen gilt der Canon Iuris Canonici (CIC). Das „besondere päpstliche Gesetz“ ist die Apostolische Konstitution „*Divinus Perfectio-*

¹ Dazu insbesondere Marckhoff, Ulrike, Das Selig- und Heiligsprechungsverfahren nach katholischem Kirchenrecht (Dissertation, 2002, LIT Verlag Münster, ISBN 3-8258-6177-5), das auch meinen Ausführungen in starkem Maße zu Grunde liegt; Schulz, Winfried, Das neue Selig- und Heiligsprechungsverfahren, Paderborn, 1988, ISBN 3-87088-543-2; Sieger, Marcus, Die Heiligsprechung, Geschichte und heutige Rechtslage, Dissertation, Würzburg 1995, ISBN 3-429-01746-7.

¹ Marckhoff, a. a. O. S. 65 m. w. H.

² Marckhoff, a. a. O. S. 66 ff. m. w. H.

³ Schulz, a. a. O. S. 50.

⁴ vgl. Schulz, a. a. O. S. 50.

nis *Magister*¹ und umfasst u. a. jene Normen, die das diözesane Verfahren betreffen. Es sind Rahmenvorschriften und in den Richtlinien² stehen die Einzelheiten. Wir erkennen das bischöfliche Erhebungsverfahren mit dem Zweck, alle Voraussetzungen für die formelle Einleitung dieses Verfahrens und seine inhaltliche Durchführung darzustellen mit der Sammlung aller Beweise zur Abfassung der Entscheidung über die Causa. Die Konstitution verfolgt *drei Hauptziele*, die man versucht ist, auf das Visionsprüfungsverfahren fast wortgetreu zu übernehmen: Die Diözesanbischöfe werden stärker in das Verfahren einbezogen, da sie das Verfahren in der Diözese einleiten und führen und damit zugleich mehr Verantwortung für die Beweisermittlung tragen. Dies entspricht dem Willen des Zweiten Vatikanischen Konzils, das die rechtliche Stellung der Bischöfe stärken wollte. Die historisch-kritische Aufarbeitung einer Causa soll intensiver betrieben werden und auf höherem wissenschaftlichen Niveau stattfinden sowie die Verfahrensbeschleunigung durch den Verzicht auf unnötige Formalismen³. Da das heutige Visionsprüfungsverfahren – unter einem anderen Namen – bereits auf der Diözesanebene abläuft und nicht in Rom, ist das erstgenannte Hauptziel bereits erfüllt, die beiden anderen sollten gleichfalls gewollt sein.

B. Kriterien zum förmlichen Verfahren

Was heißt das nun im einzelnen für das *Visionsprüfungsverfahren*?

An erster Stelle stehen die förmlichen Verfahrensregeln, mithin die folgenden Fragen:

- An wen können sich interessierte Gläubige wenden?
- Wer kann für die Gläubigen tätig werden?
- Wer kann für die Gläubigen auftreten, d. h. sie im Verfahren vertreten?
- Welche Rolle spielt der Kirchenanwalt (promotor iustitiae)?
- Welche Rolle spielen Sachverständige?
- Wer entscheidet in der Rechtssache?
- Wie muss der Rechtspruch lauten?

I. Die Zuständigkeiten

1. Die Instruktion der Glaubenskongregation sagt kurz und bündig:

(1) die originäre Allein-Zuständigkeit liegt beim *Ortsbischof*.

Daneben bestehen subsidiäre, eigentlich auxiliäre Zuständigkeiten für:

(2) die *regionale* oder *nationale Bischofskonferenz*, doch nur, wenn sich

- (a) der Ortsbischof nach Erledigung seiner Aufgaben an die Bischofskonferenz wendet, um zu einem sicheren Urteil zu gelangen oder

(b) die Angelegenheit von überdiözesaner, also regionaler oder nationaler Bedeutung ist, doch auch nicht ohne die Zustimmung des Ortsbischofs;

(3) den *Apostolischen Stuhl*, doch ebenfalls nur

(a) auf die Bitte des Ortsbischofs hin,

(b) auf die Bitte einer qualifizierten Anzahl von Gläubigen hin oder

(c) unmittelbar aufgrund der universalen Jurisdiktion des Papstes.

2. Die Zuständigkeitsregelungen beinhalten zugleich *Initiativ- bzw. Handlungsrechte*. Demnach kann in erster Linie der Ortsbischof initiativ tätig werden, worauf an späterer Stelle näher eingegangen wird. In zweiter Linie steht dieses Initiativrecht der regionalen und nationalen Bischofskonferenz zu, wenngleich auch nur auf Veranlassung oder mit Zustimmung des Ortsbischofs. Der Apostolische Stuhl nimmt dazwischen eine gewisse Mittelstellung ein. Abgesehen von seiner universalen Jurisdiktion, die ihm unmittelbare und absolute Rechte zum Initiativwerden verleihen, kann er auf Bitte des Ortsbischofs hin tätig werden, aber auch auf Bitte einer qualifizierten Anzahl von Gläubigen.

3. Wie das „Edelweiß am Felsgrat“ leuchtet das ausdrücklich genannte *Initiativrecht für die Gläubigen* an den Apostolischen Stuhl. Es ist damit festgeschrieben und hat automatisch an Gewicht gewonnen. Im medialen Zeitalter und in der Zeit des Internet werden heute viele Möglichkeiten zu Initiativen genutzt, ohne dass sie stets auf rechtlich gesichertem Boden stehen müssen. In unserem Fall können die Gläubigen auf die Einleitung eines Visionsprüfungsverfahrens ausdrücklich und nachdrücklich hinwirken, indem sie sich an den Apostolischen Stuhl wenden. Mancher Kanonist wird das herunterzuspielen versucht sein, die Gläubigen können sich schließlich schon immer an die Kirchenoberen wenden, vorzugsweise allerdings an den Ortsbischof; was unbestritten ist¹. Gleichwohl manifestiert sich in der ausdrücklichen Erwähnung zum einen der betonte Rechtsanspruch der Gläubigen², bei dem Ortsbischof auf Einleitung eines Verfahrens hinzuwirken und korrespondiert mit dessen (primärer) Zuständigkeit. Zum anderen liegt darin die „Öffnung“ des unmittelbaren Zugangs zum Apostolischen Stuhl unter Überspringen der diözesanen Ebene ohne Vorliegen von (weiteren) verfahrensmäßigen Voraussetzungen (mit Ausnahme des Quorum der qualifizierten Anzahl von Gläubigen). Dass die Regelung (nur) mit Blick auf Rom gilt und das auch noch in doppelter Form (ausdrückliche Betonung und qualifizierte Anzahl), verleiht diesem „qualifizierten“ Ruf an den Apostolischen Stuhl, man mag es drehen und wenden wie man will, zugleich einen gewissen beschwerdeartigen Charakter. Wie sie überhaupt mehr den Charakter einer ultima ratio trägt, wenn die Gläubigen mit ihren Bitten beim Ortsbischof kein Gehör finden. Eine im rechtlichen Ergebnis durchaus vergleichbare Regelung kennen wir auch aus dem staatlichen

¹ Apostolische Konstitution „*Divinus perfectionis Magister*“ zur Durchführung von Kanonisationsverfahren vom 25. Januar 1983, AAS 75 (1983), S. 349–355; dtch. Text bei Schulz, a. a. O., S. 159 ff.

² RICHTLINIEN für die Bischöfe bei den Erhebungen in Heiligsprechungsverfahren vom 7. Februar 1983, AAS 75 (1983), S. 396–403. Dtch. Text bei Schulz, a. a. O. S. 177 ff. Ferner GESCHÄFTSORDNUNG, die von Papst Johannes Paul II in der dem Kardinalpräfekten der Kongregation für Heiligsprechungsverfahren am 21. März 1983 gewährten Audienz approbiert wurde. Sie wurde als eigener Faszikel unter dem Titel „Regolamento della Sacra Congregazione per le Cause die Santi, Roma 1983, veröffentlicht. Dtch. Text bei Schultz, a. a. O. S. 200 ff.

³ Marckhoff, a. a. O., S. 60 m. w. H.

¹ In diesem Zusammenhang der Hinweis auf Can. 212 CIC:

§ 2. Den Gläubigen ist es unbenommen, ihre Anliegen, insbesondere die geistlichen, und ihre Wünsche den Hirten der Kirche zu eröffnen.

§ 3. Entsprechend ihrem Wesen, ihrer Zuständigkeit und ihrer hervorragenden Stellung haben sie das Recht und bisweilen sogar die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, den geistlichen Hirten mitzuteilen und sie unter Wahrung der Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten und der Ehrfurcht gegenüber den Hirten und unter Beachtung des allgemeinen Nutzens und der Würde der Personen den übrigen Gläubigen kundzutun.

² Jeder Gläubige ist danach „selbstbetroffen“, tatsächlich oder auch im Sinne einer sogenannten Popularklage zur Wahrnehmung der Rechte Dritter (im eigenen Namen) oder des Allgemeininteresses; das „Selbstbetroffensein“ wird im Sinne einer unwiderlegbaren Vermutung als gegeben angesehen.

Bereich als sogenannte Untätigkeitsklage¹ oder als Untätigkeitsbeschwerde bzw. -einspruch². Die Untätigkeitsklage erlaubt dem Kläger (allerdings nur) unter bestimmten Voraussetzungen (weil über das Begehren ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist nicht entschieden wurde), ohne den vorherigen Abschluss des zwingenden Vorverfahrens unmittelbar die nächsthöhere Instanz anzurufen. Gläubige werden sich auch im allgemeinen gewiss erst dann an den Apostolischen Stuhl mit dem Verlangen auf Eröffnung des Visionsprüfungsverfahrens wenden, wenn sie auf der diözesanen Ebene trotz aller Bemühungen keinen Erfolg sehen.

Die kirchlichen Verfahrensvorschriften sind in dieser Frage bemerkenswert weitherzig, wie daraus erkennbar wird. Das eine wie das andere – ausdrückliche Betonung des Rechtsanspruchs wie auch „Instanzensprung“ – darf man daher wohl ohne Übertreibung als die zwei Ecksteine des Visionsprüfungsverfahrens ansehen. Auf die nächste Frage nach dem Quorum, was nämlich unter einer *qualifizierten* Anzahl von Gläubigen zu verstehen ist, werde ich im abschließenden Kapitel näher eingehen.

II. Die Verfahrensbeteiligten

Am Anfang aller Überlegungen für die erfolgreiche Einleitung eines Visionsprüfungsverfahrens stehen wie bei jedem gerichtlichen Verfahren die *Verfahrensbeteiligten*. Diese Frage lässt die Instruktion offen, und es ist zweifelhaft, ob der CIC sie zufriedenstellend beantwortet. Sie soll daher, wie bereits dargelegt, mit Hilfe der Grundsätze der erwähnten Kanonisations-Konstitution beantwortet werden. Die wesentlichen gestaltenden Personen im Visionsprüfungsverfahren wären demnach der Aktor, der Postulator, der Kirchenanwalt, die Sachverständigen, der Bischof und der Delegat. Schauen wir uns diese Personen im einzelnen an:

1. Der *Aktor*³ ist die Person, die „aktiv“ wird; sie ist Träger und Förderer des Verfahrens. Er ergreift die Initiative, das Verfahren in Gang zu setzen und entspricht in etwa dem Kläger im staatlichen Zivil- und Verwaltungsprozess, der auch etwas begehrt und das Verfahren in Gang setzt. Gleichwohl kann er nur die Eröffnung des Verfahrens erbitten. Er trägt die moralische Verantwortung gegenüber der Kirche, dass eine gefestigte Grundlage für die Causa besteht, bevor er den Antrag auf Verfahrenseröffnung stellt. Jede getaufte natürliche Person kann Aktor sein wie auch eine juristische Person, sofern sie von der kirchlichen Autorität, was in aller Regel der Diözesanbischof ist, zugelassen ist.

Da der Aktor die Verfahrenskosten zu tragen hat, ist er auch finanziell verantwortlich, was zugleich heißt, dass er sich um die erforderlichen Mittel zu kümmern hat. Die Kosten werden wohl in erster Linie durch Spendengelder zu decken sein, doch lässt sich auch an einen Fonds denken, sofern Institutionen oder Vereinigungen wie bspw. eine Bischofskonferenz oder andere Sponsoren einen Fonds dazu zu gründen bereit sind.

2. Der *Postulator*¹ ist dem Anwalt im gerichtlichen Gerichtsverfahren vergleichbar und vertritt den Aktor und seine Interessen gegenüber dem Bischof. Er hat alle Unterlagen beizubringen, die den Anspruch seiner Partei untermauern. Er erbittet im Namen des Aktor den Beginn der Causa. Aktor und Postulator können auch in einer Person zusammenfallen, was aber selten sein dürfte. Der Postulator kann nur wirksam handeln, wenn sein Vertretungsmandat approbiert ist, wozu der Bischof zuständig ist. Die Approbation soll gewährleisten, dass der Postulator kompetent, d. h. theologisch, kirchenrechtlich und historisch gebildet ist. Während der CIC 1917 nur Priester als Postulatoren kannte, können heute Priester wie auch Laien – also Männer wie Frauen – das Amt ausüben, sofern sie die geforderte Vorbildung haben.

Hauptaufgabe des Postulator ist, die Bedeutung der Causa für die Kirche zu recherchieren. Da es sich um angebliche Erscheinungen und/oder Offenbarungen handelt, sind alle Recherchen und Feststellungen mit größter Akkuratheit vorzunehmen. Denn in einem weiteren Schritt sind sie mit der Lehre der Kirche abzugleichen, was auch die Mitwirkung von theologischen Sachverständigen nötig machen kann. Geht es um Wunder, so wird er den wundersamen Vorfall erforschen, Fachgutachter anfordern und Zeugen suchen. Eine wichtige Rolle wird er auch bei der Formulierung des „Streitgegenstandes“ spielen. Darüber hat er dem Bischof zu berichten. Die Stellung des Postulator ist also nicht ganz einfach, denn er steht zwischen zwei Fronten: Die Interessen des Aktor zu wahren und gleichzeitig mit der kirchlichen Autorität zusammenzuarbeiten; er soll die Causa zügig voranbringen und doch keine Hindernisse unbeachtet lassen oder sie gar unterschlagen. Anders als im Kanonisationsverfahren, wo sich das Verfahren in seinem ersten Teil auf Diözesanebene und sein zweiter Teil in Rom abspielt, was auf den Wohnsitz des Postulator sowohl einen rechtlichen wie einen tatsächlichen Einfluss hat, wird das Visionsverfahren allein auf der diözesanen Ebene durchgeführt, so dass der Postulator nicht in Rom seinen Wohnsitz haben muss, wohl auch besser nicht hat. Ferner hat der Postulator die finanziellen Mittel zu verwalten, die sicher erheblich sind, denn es fallen Kosten an für seine eigene Arbeit, der Kostenersatz für die Zeugen und die Materialkosten neben den allgemeinen Verfahrenskosten. Daher wird er in Zusammenarbeit mit dem Aktor in geeigneter Weise dafür sorgen müssen, dass alle finanziellen Mittel nach Einnahmen und Ausgaben ordnungsgemäß in Übereinstimmung mit den staatlichen Gesetzen und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) verwaltet sowie regelmäßig durch eine neutrale Institution, die mit den GoB aus Berufserfahrung vertraut ist (z. B. Wirtschaftsprüfer), überwacht und kontrolliert werden.

3. Der *Kirchenanwalt* (*promotor iustitiae*)² als Gegenspieler des Postulator im Visionsprüfungsverfahren spielt gewiss eine bedeutende und verantwortungsvolle Rolle. Seine Aufgabe ist, die kritischen Punkte und Argumente, die gegen die „Anerkennung“ der angeblichen Erscheinungen bzw. Offenbarungen sprechen, unvoreingenommen herauszuarbeiten. Als Vertreter der Kirche und ihrer Lehre ist er zu allererst mit dem Staatsanwalt im staatlichen Strafprozess vergleichbar. Denn im allgemeinen Prozessverfahren wie im Kanonisationsverfahren hat er das „bonum publicum“, also das öffentli-

¹ Vgl. § 46 FGO für das deutsche Finanzgerichtsverfahren.

² Vgl. § 347 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 AO für das deutsche finanzamtliche Verfahren, wenn über einen gestellten Antrag auf Erlass eines Verwaltungsaktes ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes binnen angemessener Frist sachlich nicht entschieden worden ist.

³ Näheres zum Aktor im Kanonisationsverfahren siehe Marckhoff, a. a. O. S. 67 ff. und Schulz, a. a. O., S. 51 f.

¹ Näheres zum Postulator im Kanonisationsverfahren siehe Marckhoff, a. a. O., S. 69; Schulz a. a. O. S. 53 ff.

² Näheres zum Kirchenanwalt im Kanonisationsverfahren siehe Marckhoff, a. a. O. S. 80 ff.; Schulz a. a. O. S. 57 f.

che Wohl zu vertreten¹. Doch anders als in allgemeinen Prozessverfahren, wo Geistliche wie auch Laien dieses Amt ausüben dürfen², muss es im Kanonisationsverfahren ein Priester mit theologischen und kirchenrechtlichen Kenntnissen sein. Angesichts der großen Bedeutung des Visionsprüfungsverfahrens für das Land, vielleicht auch für die Welt, wird man schwerlich eine mindere Regelung gutheißen können.

4. Die *Sachverständigen*³. Ein Visionsprüfungsverfahren ohne Sachverständige ist wohl undenkbar. Mit ihrem Fachwissen als Historiker und Theologen, als Naturwissenschaftler oder Psychologen tragen sie wesentlich dazu bei, eine Tatsache zu beweisen oder die wahre Natur eines Sachverhalts zu erkennen (Can. 1574 CIC 1983). Die Erforschung der entscheidenden Fragen und Auswahl der geeigneten und bereiten Sachverständigen wird wie stets bei komplizierten Gerichtsverfahren, zumal wenn sie Menschenkenntnis und psychologischen Sachverstand erfordern, höchste Priorität und ein waches Auge verlangen.

5. Der *Bischof* ist für die Einleitung und Durchführung des Verfahrens zuständig und zwar der Ortsordinarius, in dessen Diözese die angeblichen Erscheinungen bzw. Offenbarungen geschehen sind. Nur vor Ort ist es möglich, sich ein genaues Bild vom Geschehen zu machen. Der Bischof ist Herr des Verfahrens und trägt die volle Verantwortung, was sich aus der Stärkung der bischöflichen Kompetenz als Folge des Zweiten Vatikanischen Konzils ergibt, das die „eigene, ordentliche und unmittelbare Gewalt“ der Bischöfe betont. Er ist insoweit vergleichbar mit dem Richter in einem staatlichen Gerichtsverfahren als er allein über die Causa entscheidet, ob er sie fortführt oder einstellt. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen ihm und dem Postulator oder bei Zweifeln über die weitere Vorgehensweise kann sich der Bischof wie im Kanonisationsverfahren an die Kongregation wenden (vgl. Art.11 § 2 G0). Diese kann ihm aber nur Ratschläge geben; ob sie der Bischof befolgt, entscheidet er selbst als Gerichtsherr.

6. Der *Delegat*⁴ als der Bischöfliche Bevollmächtigte. Dem Bischof kann es ratsam erscheinen, für bestimmte Aufgaben einen Vertreter, Delegat genannt, mit allen Rechten und Pflichten, die er selbst hat, zu bestellen. Er muss Priester sein und über theologische, kirchenrechtliche und ggf. historische Kenntnisse verfügen. Anders als nach altem Recht⁵ ist der Delegat mit den gleichen Kompetenzen ausgestattet wie der Bischof selbst und mithin befugt, den Prozess allein zu führen und im Visionsprüfungsverfahren auch zu entscheiden. Sicherlich dürfte der Offizial auch für diese Aufgabe im allgemeinen die geeignete Person sein.

7. Im *Visionsprüfungsverfahren* muss es im Kern darum gehen, die Behauptungen zu verobjektivieren sowie den Sachstand glasklar herauszuarbeiten und zu formulieren. Das muss in Übereinstimmung mit den visionären Personen⁶ geschehen mit dem Ziel, die amtliche Entscheidung zu erarbeiten. Sie muss in Gestalt eines Wahrscheinlichkeitsurteils feststellen, ob die behaupteten Geschehnisse Ausdruck

katholischen Glaubensgutes sind oder nicht, und ob man erlauben kann zu glauben, dass die Erscheinungen bzw. Offenbarungen geschehen sind. Ein positives Urteil wird allerdings eigentlich nur Entscheidungshilfe für den Bischof sein für dessen Dekret, das er sodann und nicht der Apostolische Stuhl wie im Kanonisationsverfahren erlassen wird.

C. Kriterien zum materiellen Verfahren

1. Unter den materiellen Kriterien verstehen wir alle Überlegungen, auf deren Basis die Sachverständigen zu ihrem Gutachten kommen und das Gericht zu seinem Wahrscheinlichkeitsurteil über den Charakter der angeblichen Erscheinungen bzw. Offenbarungen. Die Instruktion der Glaubenskongregation statuiert hierzu drei positive und vier negative Kriterien, die von mir unkritisch im Sinne der selbstgestellten Aufgabe wiedergegeben werden. Dabei fällt auf, jeweils ein positives und ein negatives Kriterium korrespondieren miteinander gleichsam wie die beiden Seiten einer Medaille. Beim ersten Kriteriumspaar geht es um die Offenbarung, beim zweiten Paar korrespondieren geistliche Früchte mit gesunder Frömmigkeit einerseits und das Streben nach materiellem Gewinn andererseits, beim dritten Paar (das auf der negativen Seite doppelt besetzt ist) geht es um persönliche Eigenschaften und zwar pars pro toto um psychische Ausgeglichenheit und deren Gegenteil sowie um moralische Lebensführung und deren Gegenteil.

2. Die *drei positiven Kriterien* beinhalten ein Kriterium sachlicher Art sowie zwei persönlicher Art und zielen auf die beteiligte(n) Person(en).

- Erstens geht es um die angebliche Offenbarung, die in Theologie und Spiritualität mit Lehre und Praxis der Kirche übereinstimmen muss.
- Zweitens geht es um eine gesunde Frömmigkeit der beteiligten Person(en) und um reiche und beständige geistliche Früchte. Was haben wir darunter zu verstehen? Die Instruktion erläutert lapidar mit beispielhaften Hinweisen auf den Geist des Gebetes, auf Bekehrungen und auf Zeugnisse der Nächstenliebe.
- Drittens geht es um die persönlichen Eigenschaften der beteiligten Person(en): wiederum beispielhaft geht es um deren psychische Ausgeglichenheit, die Aufrichtigkeit und Geradheit in ihrer moralischen Lebensführung, um die Grundhaltung der Lauterkeit und Belehrbarkeit gegenüber der kirchlichen Autorität und die Fähigkeit zur Rückkehr in die Bedingungen eines normalen Glaubenslebens.

Dem stehen *vier negative Kriterien* gegenüber, von denen das erste Kriterium wiederum sachlicher Art und die drei anderen persönlicher Art sind und auf die beteiligte(n) Person(en) abzielen:

- Erstens geht es (erneut) um die angebliche Offenbarung: Sind Irrtümer und Abweichungen von der Glaubenslehre festzustellen, die der Erscheinung (also Gott, Maria oder Heiligen) zugesprochen werden?
- Zweitens : Strebt (Streben) diese Person(en) nach materiellem Gewinn oder Vorteilen im Zusammenhang mit den angeblichen Erscheinungen bzw. Offenbarungen?
- Drittens geht es (erneut) um die persönlichen Eigenschaften der beteiligten Person(en): Stellen wir psychische Erkrankungen oder psychopathische Tendenzen fest, die mit Sicherheit das angeblich übernatürliche Geschehen beeinflusst haben oder eine kollektive Psychose oder Hysterie oder Vergleichbares?
- Viertens: Müssen wir schwerwiegende amoralische Akte im Zeitpunkt oder aus Anlass angeblicher Erscheinungen

¹ C. 1430 CIC/1983.

² C. 1435 CIC/1983.

³ Näheres zu Sachverständigen im Kanonisationsverfahren siehe Marckhoff, a. a. O. S. 78 ff.; Schulz a. a. O. S. 59 f.

⁴ Näheres zum Delegaten im Kanonisationsverfahren siehe Marckhoff, a. a. O., S. 77 f.; Schulz a. a. O. S. 56.

⁵ Can. 2040 § 1 S. 3 CIC 1917, wo ihm noch zwei weitere Richter zur Seite standen.

⁶ Daher ist von großer Wichtigkeit, das Verfahren beschleunigt zu eröffnen, wenn diese Personen bereits betagt sind.

bzw. Offenbarungen feststellen? Dieses Kriterium kann erfüllt werden (d. h. solche Akte können begangen werden) von dem Empfänger bzw. der Empfängerin (angeblicher Erscheinungen/Offenbarungen) oder deren Mehrzahl oder deren Gefolgsleuten.

Alle Kriterien, positiver wie negativer Art, stellen nach Auffassung der Glaubenskongregation zu Recht keinen abschließenden Katalog dar und haben nur exemplarischen und Hinweischarakter¹. Keinem Kriterium allein für sich kommt Absolutheitscharakter zu, eine Gesamtabwägung ist vielmehr vorzunehmen.

D. Kriterien zum Initiativrecht der Gläubigen

Der Ortsordinarius als Herr der rechtlichen Situation kann jederzeit, wie bereits betont, die Initiative zur Eröffnung des Visionsprüfungsverfahrens ergreifen. Daneben steht das eingangs erwähnte Initiativrecht der Gläubigen, das uns nun näher beschäftigt. Danach kann sich der Apostolische Stuhl auf die Bitte „*einer qualifizierten Anzahl*“ von Gläubigen einschalten.

1. In Zeiten demokratischer Rechte im Staat und des stets von mancher Seite bedauerten Mankos solcher Rechte für die Gläubigen in der Kirche lässt sich die signifikante Bedeutung dieses Initiativrechtes nicht leugnen. Initiativen vielfältigster Art sind zwar heute im allgemeinen etwas Alltägliches, bilden sich häufig spontan und keiner fragt lange, ob man darf oder nicht – man darf ja auch zu allermeist. Wenn die Instruktion der Glaubenskongregation aber das Initiativrecht – auch als „Bitte“ keineswegs zweitrangig – ausdrücklich vorsieht, handelt es sich dabei gewiss um weit mehr als um eine rechtliche Banalität. Es steht zwar in dem engen Kontext der Befassung durch den Apostolischen Stuhl, an den sich die Gläubigen unmittelbar wenden können. Doch ist damit auch von vornherein ein denkbarer Streit vom Tisch, ob die Gläubigen überhaupt in solch problematischen Fragen, wo es um angebliche Erscheinungen und/oder Offenbarungen geht, eine relevante Stimme haben. Sie haben sie natürlich, ein sinnähnliches (und heute obsoletes) „*mulier taceat in ecclesia*“ gibt es nicht und in der ausdrücklichen Betonung liegt sogar Ermunterung. Die Gläubigen sollen sich nachdrücklichst ermuntert sehen, aus eigenem Wunsch und Willen initiativ tätig zu werden, „wenn ihnen danach ist“.

2. Darin erschöpft sich auch zunächst die ausdrückliche Betonung, denn im Verhältnis zum Ortsbischof ist keine Rede von einem Initiativrecht der Gläubigen; das muss aber auch nicht sein. Denn jeder Gläubige kann sich selbstverständlich jederzeit, worauf bereits an anderer Stelle hingewiesen, an ihn wenden. In Sachen von angeblichen Erscheinungen bzw. Offenbarungen gilt nichts anderes, wie wir sahen. Daher gibt es auf der Diözesanebene für die Gläubigen keine Schranke der „qualifizierten“ Anzahl, also kein irgendwie geartetes Quorum.

3. Gegenüber dem Apostolischen Stuhl allein gilt das Quorum, was einsichtig und naheliegend ist. Die zahlenmäßige Unbestimmtheit sollte man gewiss nicht als Hürde und schon garnicht als veritable Barriere sehen. Wer würde schon ein Recht im nächsten Atemzug wieder konfiszieren, das er gerade ausdrücklich und freiwillig statuierte. Zweifellos muss man darin eine Art „legale“ (und legitime) Vorgabe dafür sehen, dass bei Erfüllung des Quorum genügend Gewicht und „Brisanz“ vorliegen und kein leichthändiges,

gar leichtfertiges Abtun der Wünsche von Gläubigen weiter hinnehmbar ist. Gibt es doch im allgemeinen eine selbstverständliche „Beschwerdeschranke“, wie man sie wohl ganz allgemein für Gerichtsverfahren und in den Rechtssystemen kennt und namentlich, wenn die höchste Instanz, ob sie nun Bundesgerichtshof, Bundesverfassungsgericht oder eben Apostolischer Stuhl heißt, angerufen wird. Daher bleibt allein die entscheidende Frage, wann das Quorum erfüllt ist: müssen 100, 1000 oder 10000 oder noch mehr Gläubige hinter dem Anliegen stehen. Die Antwort darauf erscheint gleichwohl nur vordergründig schwierig, auch wenn sie oder vielleicht gerade weil sie für Argumente breiten Raum lässt; letztlich wird sie gewiss „politisch“ auf der Basis der Umstände des Einzelfalls entschieden werden.

4. Im Zeitalter der Medien und des Internet werden Initiativen jedweder Art unvergleichlich erleichtert und massive Reaktionen auf entsprechende Aufrufe sind mitunter nur eine Frage von Stunden. Das erlaubt tendenziell ein höheres Quorum, schon allein deswegen, um denkbaren Missbräuchen rechtzeitig begegnen zu können. Im Tausenderbereich kann daher kaum die Antwort liegen. Für den Zehntausenderbereich erscheint die heikle Frage des Quorum schon offener. 20000 Gläubige erschiene wohl als die Untergrenze, bei 30000 Gläubigen wäre wohl dagegen eine Anzahl erreicht, die kaum mehr zu übersehen und zu übergehen wäre. Das gälte umso mehr, sobald im konkreten Einzelfall zur numerischen Qualifizierung (sc. Quantität) auch eine „qualitative“ Komponente hinzuträte. So sei an Selig- und Heiligsprechungsverfahren erinnert, wo ein Orden oder besondere Umstände (vgl. die Kanonisation von Edith Stein) die Verfahrenseröffnung verlangen und quantitative Faktoren vernachlässigt werden können. Außergewöhnliche Umstände, unter denen sich Erscheinungen und/oder Offenbarungen abspielten und die einerseits einzigartige Phänomene waren und andererseits von einer Vielzahl von Zeugen bekundet werden, können gewiss als solch ein „qualitatives“ Moment von erheblichem Gewicht bezeichnet werden¹. Die Anzahl von 40000 oder gar mehr sollte allerdings bei Abwägung aller Umstände mehr als überzeugend und damit auch fraglos als „qualifiziert“ anzusehen sein, weil damit bereits eine „Bewegung“ zum Ausdruck kommt².

5. Mag auch das Quorum nur mit Blick auf die Bitte an den Apostolischen Stuhl gefordert sein, so ist es doch zweifelsohne auch für die Überlegungen auf diözesaner Ebene und auf der der Bischofskonferenz nicht ohne jeden Belang. Weder Ortsbischof noch Bischofskonferenz werden sich verschließen können, andererseits aber gewiss auch erst dann und nur dann tätig werden, wenn die Gläubigen „laut und stark“ – *vox populi vox Dei* –, mithin unüberhörbar, ihren Ruf erheben. Damit kommt die Frage eines „Quorum“ gleichsam durch die Hintertür doch ins Spiel. Dass der Bischof mehr oder weniger weit unterhalb des „Apostolischen Quorum“ initiativ tätig werden dürfte, gebietet wohl schon die Rücksichtnahme auf die rechtliche und kirchenpolitische Situation.

¹ Für Heroldsbach wird beispielsweise von einem Sonnenwunder am 8. Dezember 1949 (Fest der Unbefleckten Empfängnis) berichtet, wie es auch in Fatima geschah, das von über 10 000 Menschen unter stärksten persönlichen Empfindungen (Freuden wie Angst und Schrecken) wahrgenommen wurde.

² Nach Medienberichten (Bayern3 „Jetzt red i – Bilanz“ am 15. 12. 2004) steht das Seligsprechungsverfahren für Therese von Konnersreuth offensichtlich vor der Eröffnung, nachdem „mehr als 40000 Bittschriften“ vorliegen.

¹ Etwaige Wunder sind nicht gefordert, nicht einmal erwähnt.

E. Schlussbetrachtung

Der rechtliche Weg ist aufgezeigt, das kirchliche Wahrscheinlichkeitsurteil im Visionsprüfungsverfahren zu suchen. Es liegt am jeweiligen Ortsbischof, das „Ruder in die Hand zu nehmen“ und mit zweckdienlichen Hinweisen die notwendigen Vorgaben zur Einleitung des Visionsprüfungsverfahrens zu geben. Die Gläubigen können ihre Meinung nachdrücklich vorbringen und engagiert vertreten. Sie haben es in der Hand, sich mit einer überzeugenden Aktion an den Apostolischen Stuhl zu wenden. Akteur und Postulator sind hierfür die Schrittmacher, was nicht zuletzt heißt, bei Sponsoren für die erforderlichen finanziellen Mittel zu werben. Das umfasst im Vorfeld schon im Rahmen geeigneter rechtlicher Gestaltungen verfahrensdienlich zu wirken¹ und gewiss auch zu müssen². Ziel und Verfahrensergebnis aus der Sicht der Gläubi-

¹ Beispielsweise mit rechtlichen Vorkehrungen, das Engagement zu bündeln sowie Verwaltungs-, Aufsichts- und Kontrollbefugnisse vorzusehen und zu garantieren.

² z. B. Unterschriftslisten, namentlich zur Erreichung des Quorum.

gen muss die kirchenamtliche Entscheidung des Bischofs sein, dass beispielsweise im vorliegenden Fall das Geschehen von Heroldsbach mit dem katholischen Glauben vereinbar ist; es muss erlaubt sein zu glauben, was am Erscheinungsort geschah. Das wäre gewiss auch im wohlverstandenen Interesse der Kirche, denn die eingangs wiedergegebene Äußerung der Glaubenskongregation ist doch unmissverständlich, dass es nämlich zu anhaltenden bedauerlichen Spannungen mit Gefährdungen für die Einheit der Ortskirche kommt, wo sich die Bischöfe hinhaltend oder gar ablehnend zeigen. Die Verehrung der Gottesmutter als Mater Divinae Sapientiae, wie es in unserem Beispiel der zuständige Erzbischof mit Rückendeckung des Hlg. Vaters wünscht, wird die Region und unser Land zum Segen der in ihrem katholischen Glauben verunsicherten Menschen erfassen.

Anschrift des Autors:

Professor Dr. jur. utr. Peter Martin Litfin OESSH

Offizialatsanwalt

67112 Mutterstadt, Danzigerstr. 10

Email: proflit.jollypit@gmx.net